



# Tarifvertrag

zur Beschäftigungssicherung für  
Redakteurinnen und Redakteure  
an Zeitschriften 2023/24

Gültig ab 1. Januar 2023

Deutscher Journalisten-Verband e.V.  
- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -  
Torstr. 49  
10119 Berlin  
Telefon: 030/72 62 79 20  
E-Mail: [djv@djv.de](mailto:djv@djv.de)  
Homepage: [www.djv.de](http://www.djv.de)

# **Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften 2023/24**

Zwischen

dem Medienverband der freien Presse e.-V.:

einerseits  
und

dem Deutschen Journalisten-Verband e.V.,  
der Deutschen Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di

andererseits

wird der folgende Tarifvertrag geschlossen:

## **§ 1. Öffnungsklausel zu Beschäftigungssicherungs-Vereinbarungen**

### **1. Beschäftigungssicherung**

Zur Vermeidung von betriebsbedingten Kündigungen und zur Sicherung der Beschäftigung kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Regelungen des Manteltarifvertrages für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften abgewichen werden.

1.1. Gegenstände der Vereinbarung können jeweils einmalige Abweichungen vom Manteltarifvertrag sein:

- Kürzung der tariflichen Jahresleistung, § 4 Ziff. 1
- Eine befristete Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei entsprechender Gehaltsreduzierung, § 9 Ziff. 1, § 3 Ziff. 1,
- Kürzung des Urlaubsgeldes, § 10 Ziff. 7, Abs. 1

Die Tarifparteien empfehlen, tarifliche und übertarifliche Vergütungsbestandteile dabei unterschiedslos zu behandeln, soweit darüber Einvernehmen mit den betroffenen Redakteurinnen und Redakteuren hergestellt werden kann.

1.2. In einer solchen Vereinbarung ist während der Laufzeit und zwölf Monate darüber hinaus der Ausspruch betriebsbedingter Kündigungen gegenüber Redakteurinnen und Redakteuren im erfassten Verlag oder Verlagsbereich auszuschließen.

1.3. Sollten die in einer Vereinbarung über die unter 1.1. genannten Abweichungen und der damit verbundene Ausgleich von wirtschaftlichen Belastungen für den Verlag in der Laufzeit der Vereinbarung nicht ausreichend sein, um die sich tatsächlich ergebenden wirtschaftlichen Belastungen auszugleichen oder sollte zur Vermeidung der Insolvenz des Verlages während der Laufzeit und bis zu zwölf Monate nach Auslaufen der Vereinbarung eine betriebsbedingte Beendigung eines Arbeitsverhältnisses unvermeidlich sein, ist der/die jeweils davon betroffene Redakteur/ Redakteurin so zu stellen, als ob sein/ihr Einkommen für den maßgeblichen Berechnungszeitraum nicht gekürzt worden wäre.

1.4. Volontärinnen und Volontäre sind von diesen Regelungen ausgenommen.

## **2. Nachweis der Wirtschaftssituation**

- 2.1. Von der Möglichkeit, eine abweichende Vereinbarung zu treffen, können Verlage Gebrauch machen, deren Brutto-Anzeigen- und/oder Vertriebsumsätze über den Zeitraum von mindestens sechs Monaten rückläufig sind und die Prognose eine länger andauernde negative Entwicklung erwarten lässt. Der Verlag muss nachweisen, dass die Wirtschaftssituation nachhaltig derart beeinträchtigt ist, dass der Fortbestand von Arbeitsplätzen gefährdet ist.
- 2.2. Der Nachweis muss auf einen Verlag oder kann auf eine Titelgruppe oder ein Zeitschriftensegment eines Verlages entsprechend den IVW-Rubriken bezogen sein. Wenn ein Verlag nur einen Titel einer Rubrik aufweist, kann der Nachweis auf den einzelnen Titel beschränkt werden. Der Nachweis muss auf Verlangen durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters erfolgen.
- 2.3. Die Beteiligungsrechte des Betriebsrates sind einzuhalten.

## **3. Verhandlungsverfahren und Laufzeit der Vereinbarung**

- 3.1. Die Vereinbarung ist auf betrieblicher Ebene als freiwillige Betriebsvereinbarung zu verhandeln. Über die Aufnahme von Verhandlungen sind die Tarifparteien zu informieren und über deren Beteiligung ein Einvernehmen herzustellen. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass ihre Beteiligung auch an den Verhandlungen dazu beitragen kann, die Akzeptanz von Maßnahmen in den Belegschaften zu erhöhen. Für Vereinbarungen gilt ein Einspruchsvorbehalt jeder Tarifpartei, der innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Vereinbarung geltend gemacht werden muss.
- 3.2. Die Vereinbarung ist für die Dauer von längstens zwölf Monaten möglich und endet spätestens am 31. Dezember 2024.
- 3.3. Der Text des Manteltarifvertrages für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften bleibt unverändert.

## **§ 2 Inkrafttreten und Laufzeit**

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Der Tarifvertrag endet zum 31. Dezember 2024.
2. Eine tarifrechtliche Nachwirkung ist ausgeschlossen. Die Regelung unter § 1 Abs. 1 Ziff. 1.2. wirkt bis zum 31. Dezember 2025 fort.

Hamburg, den 23. März 2023

Dr. Felix Blum  
Medienverband der freien Presse e.V.

Dirk Platte

Prof. Frank Überall  
Deutscher Journalisten-Verband e.V.

Stefan Endter

Christoph Schmitz  
Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di

Matthias von Fintel